

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg., Reklamezeile 75 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Ems: Römerstraße 96.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.
---	---	---

Nr. 248

Diez, Mittwoch den 23. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. L. 999/10. 18. R. R. A.,

**betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde-
und Verkaufspflicht von Lederabfällen.**

Vom 19. Oktober 1918.

(Schluß.)

§ 8.

Preisstafel.

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Bache- und Brandsohlleder, Treibriemen-, Manschetten und Gleitschuhleder.

Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder jeder Art und Gerbung, sowie Fettgarleder. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glacéleder mit Ausnahme der im § 5 Ziffer 2 genannten, an die Kriegslleder-Aktiengesellschaft abzuführenden Abfälle tritt ein Aufschlag von 50 vom Hundert ein.)

Gruppe C bedeutet: Abfälle von Blankleder jeder Gerb- art und Zurichtung.

Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transparentleder.

Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Netto- gewicht.

Sortiment I. Stücke von Kopf, Hals, Bauch und Schwanz, sowie ähnliche Abfallteile, deren Mindestgröße 150×100 mm überschreitet, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) Gruppe A 3,20 gewalzt, 3,00 ungewalzt, Gruppe B 4,00, Gruppe C 3,80, Gruppe D 2,50.

Sortiment II. Abfälle von über 70×100 bis zu 100×150 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) B 3,00, C 2,60, D 1,00,

a) Kern A 4,50,

b) nicht Kern A 2,25.

Sortiment III. Abfälle von über 40×40 bis zu 70×100 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) B 1,20, C 1,70, D 1,00:

a) Kern A 3,20;

Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder E 1,70;

b) nicht Kern A 1,50;

nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder B 1,00.

Sortiment IV. Abfälle von über 20×20 bis zu 40×40 mm, ohne Schnitzel B 0,30, C 0,40, D 0,50;

a) Kern A 1,60;

Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder B 1,00;

b) nicht Kern A 0,80;

nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Mastkalbleder B 0,60.

Sortiment V. Abfälle bis zu 10×20 mm

a) mit Ausschluß der chrom- und fetthaltigen A 0,20, B 0,20, C 0,20, D 0,50;

b) fetthaltige B 0,40, C 0,20;

c) chromhaltige, lufttrocken A 0,16, B 0,16, C 0,16.

Sortiment VI. Brennleder, Frästaub, Lederfehlricht, Schärfschnitzel und Rückstände entfetteter Abfälle A 0,16, B 0,16, C 0,16.

Sortiment VII. Abfälle von Spalten in Durchschnitts- stärke von 1½ mm und mehr und Mindestgröße von 100×150 mm A 2,00, B 2,00, C 2,00.

Sortiment VIII. Abfälle von Spalten unter 1½ mm Durchschnittsstärke, sowie alle unter 100×150 mm Größe A 0,75, B 0,75, C 0,75.

Sortiment IX. Spaltschnitzel und Riemen- schärfstücke, letztere unter 30 mm Breite A 0,20, B 0,20, C 0,20

Sortiment X. Blanchierespäne

a) von 10 bis 20% Fettgehalt A 0,30, B 0,30, C 0,30;

b) über 20% Fettgehalt A 0,65, B 0,65, C 0,65.

Sortiment XI. Rappensstreifen, auch Schärfeleder über 12 mm Breite, Originalgröße A 1,80.

Sortiment XII. Rappensstreifen, auch Schärfeleder von 10 bis 12 mm Breite A 0,60.

Sortiment XIII. Streifen von über 10×500 mm A 3,50, B 0,75, C 4,00.

Sortiment XIV. Streifen von mindestens 10×150 mm bis zu 10×500 mm A 1,40, B 1,25, C 2,00.

Sortiment XV. Klopspeitschenstreifen von mindestens 350 mm Länge A 1,00, B 1,00, C 1,00.

Sortiment XVI. Streifen in Mindestgröße von 4×100 mm A 0,50, B 0,40, C 0,40.

Sortiment XVII. Schärffstücke von über 100 mm Breite A 3,50.

Sortiment XVIII. Schärffstücke

- a) von 30 bis 60 mm Breite A 0,60, C 0,60;
- b) über 60 bis 100 mm Breite A 1,40, C 1,40.

Sortiment XIX. Abfälle aus der Manschettenfabrikation A 0,40.

Sortiment XX. Chromleder-Falzpäne mit einem Wassergehalt bis 20%⁷⁾ A 0,19, B 0,19, C 0,19.

Sortiment XXI. Maungare Abfälle von Haar-Falbleder und Haar-Ziegenleder

- a) in Größe von mehr als 40×40 mm ohne Schnitzel (geschnittene Ware) 1,60;
- b) bis 40×40 mm 0,40.

⁷⁾ Auch Abfälle mit höherem Wassergehalt werden von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigeren Preisen.

§ 9.

Mengenfeststellungen und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise schließen die Kosten zweimonatiger Lagerung nach dem Verkauf und die Kosten des Einpackens oder sonstigen Verpackens und der Beförderung nach dem nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffslandestelle, sowie die Kosten der Verladung und die Umsatzsteuer ein.

2. Stellt der Verkäufer zum Verpacken eigene Säcke zur Verfügung, so darf er neben dem Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung berechnen, welche insgesamt 4 Pfennig für je 1 Kilogramm Lederabfälle und für jeden angefangenen Monat seit Empfang nicht übersteigen darf. Der Verkäufer darf sich eine unverzinsliche Sicherheit von je 3 Mark für den Sack vor Abienung der Ware vom Käufer stellen lassen.

3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Die Preisberechnung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Maßgebend ist im Zweifel das amtlich festgestellte Verladegewicht nach Abzug des Gewichtes etwaiger Verpackung.

Für die Berechnung von Chromlederfalzpänen und Chromlederschnitzeln ist im Zweifel das bahnamtlich festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichtes etwaiger Verpackung und die Beschaffenheit am Bestimmungsort zur Zeit der Ankunft maßgebend.

§ 10.

Verkaufspflicht.

Alle Besitzer der von den Höchstpreisen dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sie den in § 5 genannten zuständigen Stellen auf deren Verlangen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen⁸⁾.

⁸⁾ Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11.

Geltungsbereich der Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe und Lieferungen bis zur Ablieferung der Gegenstände an die Ersatzjohlen-Gesellschaft, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, die Riemen-Freigabe-Stelle oder die von diesen bezeichneten Stellen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Reichsstelle für Schuhversorgung bewilligt werden.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind

- a) soweit sie sich auf Abfälle beziehen, die bei der Verarbeitung von Leder entstehen, das zur Herstellung von Ledertreibriemen und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, an die Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 122 a/b,
- b) soweit sie sich auf die in § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung Chemikalien, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12,
- c) im übrigen an die Ersatzjohlen-Gesellschaft, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 8,

zu richten.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 19. Oktober 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 19. Oktober 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

R. R. 1488/10. 18.

J.-Nr. 10 307 II.

Diez, den 19. Oktober 1918.

Betrifft: Sonderverteilung von Mehl in der vierten fleischlosen Woche.

Infolge höherer Anordnung sollen auch in der vierten fleischlosen Woche vom 21.—27. Oktober d. J. als Ersatz 125 Gr. = 1/4 Pfd. Mehl auf den Kopf ausgegeben werden. Die Ausgabe hat wiederum auf Grund der für diese Woche auf der Fleischmarke vorgesehenen Abschnitte zu geschehen, ohne daß eine Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen stattfindet. Das Mehl wird wiederum an die Mehrgemeinden durch die kaufmännische Geschäftsstelle hier geliefert, die ihrerseits die Ausgabe des Mehles auf Grund der Fleischartenabschnitte vorzunehmen haben. Der Verkaufspreis beträgt 30 Pfennig für das Pfund.

Diejenigen Fleischarten-Inhaber, denen Fleisch geliefert wird, wie z. B. die Kranken, erhalten kein Mehl, da Mehl und Fleisch zugleich keinesfalls ausgegeben werden darf.

Nach erfolgter Ausgabe, spätestens jedoch am 28. 10. 1918 haben die Herren Bürgermeister der Mehrgemeinden an die Preisfleischstelle hier genau zu berichten, welche Menge Mehl sie erhalten haben, wieviel Portionen ausgegeben wurden und welche Menge noch vorhanden ist. Die Fleischartenabschnitte sind zur Kontrolle beizufügen.

Ich empfehle auch jetzt wieder den Herren Bürgermeistern, sich bei der Verteilung sachkundiger Händler zu bedienen.

Bei der Bekanntgabe in den Gemeinden erlaube ich noch darauf hinzuweisen, daß, wer das Mehl nicht spätestens bis 26. Oktober in Empfang genommen hat, den Anspruch hierauf verliert.

Der Vorsitzende des Preisaußschusses.
Thon.